

Benutzungsreglement Sportanlagen Schulcampus Erlenbach

für Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen Schulcampus 8703 Erlenbach

1. Zweck

Dieses Benutzungsreglement dient der Regelung der Sicherheit, Sauberkeit, Benutzung und des geordneten Spielbetriebs auf den Sportanlagen des Schulcampus Erlenbach.

2. Geltungsbereich

Die Sportanlagen werden während der Schulzeit für den obligatorischen Sportunterricht der Schule Erlenbach genutzt. Ausserhalb der Schulzeiten stehen die Sportanlagen der politischen Gemeinde Erlenbach, einschliesslich ihrer Behörden, Vereine und der Bevölkerung von Erlenbach, für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

Zu Zeiten, in denen sie nicht durch lokale Nutzer belegt sind, stehen die Anlagen auch externen Benutzern (erweiterte Öffentlichkeit) zur Verfügung.

Die folgenden Bestimmungen sind für die nachstehenden Anlagen gültig:

- Sporthalle Allmendli inklusive Kiosk
- Turnhalle Unterer Hitzberg
- Turnhalle Oberer Hitzberg
- Roter Platz mit 100 m Laufbahn und Weitsprunganlage
- Rasenspielfeld Pavillon Allmendli und Hartbelagplätze Allmendli
- Spielwiese Sonnenfeld (Fussballplatz)
- 2 Beachvolleyballfelder Sonnenfeld

3. Allgemeine Bestimmungen

- a) In allen Innenräumen des Schulcampus gilt ein generelles Rauchverbot.
- b) Es gilt ein generelles Littering Verbot. Abfälle sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- c) Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln.
- d) Nach der Benutzung muss die Ordnung wiederhergestellt und das Licht gelöscht werden. Geräte sind nach Gebrauch in die Einstellräume oder in den Aussengeräteraum an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen und die Räume sind abzuschliessen.
- e) Das Abstellen von Autos, Mofas und Velos ist ausschliesslich an den dafür zugewiesenen Plätzen gestattet.
- f) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung über den Lärmschutz und die Einhaltung der Nachtruhe. Mobile Lautsprecher bedürfen einer Bewilligung. Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen.
- g) Die Bedienung der technischen Einrichtungen wie Aussenbeleuchtung, Trennwände, Lüftung, Heizung usw. ist Sache der Betriebsleitung/Hauswartung oder den von ihr bestimmten und instruierten Personen (je Verein).
- h) Stornierungen von reservierter Infrastruktur (Sport- und Turnhallen) sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden.
- i) Beschädigungen aller Art sind umgehend der Betriebsleitung zu melden.
- j) Den Anweisungen der Betriebsleitung/Hauswartung ist jederzeit Folge zu leisten.

4. Vermietung / Reservation / Benutzungsgesuche

Benutzungsgesuche für private Belegungen sind schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Benutzungsgesuch Sporthalle Ob. Hitzberg).

Wichtig zu beachten: Nur der obere Hitzberg steht der Öffentlichkeit zur Verfügung

Provisorische Reservationen können vorab sowohl telefonisch als auch per E-Mail angemeldet werden.

Die beiden anderen Hallen befinden sich in der Obhut der Schule bzw. nach Schulschluss unterliegen sie der Zuständigkeit der Vereine.

Bei regelmässigen Veranstaltungen oder der Nutzung durch Vereine gilt das Vergabereglement.

Bei periodischen Veranstaltungen bzw. Benutzungen von Vereinen gilt das Vergabereglement.

Die Benutzung aller reservierten Räumlichkeiten ist sowohl für die Vereine als auch für Privatpersonen aus Erlenbach kostenlos.

Falls die politische Gemeinde Erlenbach inklusive der Schule Erlenbach die Anlagen für eigene Zwecke beanspruchen möchte, besteht die Möglichkeit, die Verschiebung einzelner Benützungstage zu verlangen. Dies wird nach Möglichkeit vier Wochen im Voraus angekündigt.

5. Benutzungszeiten

- a) Der Spielbetrieb ist nicht länger als bis 22.00 Uhr gestatte. Eventuelle Verlängerungen müssen von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
- b) Die Beleuchtungsanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

6. Sporthalle Allmendli und Turnhallen unterer Hitzberg und oberer Hitzberg

- a) Das Unterkeilen der elektronisch gesicherten Haupteingangstüren ist nicht gestattet.
- b) Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen, trockenen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen oder Stollen sind nicht erlaubt.
- c) Das Waschen von Schuhen und Kleidern in den Duschräumen ist nicht erlaubt. Es sind die entsprechenden Aussenreinigungsstellen zu benutzen.
- d) Duschräume dürfen nur barfuss oder mit speziellen Badeschuhen betreten werden.
- e) Innengeräte dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benutzt werden.
- f) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Hallen nur in Anwesenheit entsprechender Aufsichtspersonen betreten.
- g) Die Verwendung von Harz- und Haftmittel ist nur mit der Genehmigung der Betriebskommission gestattet.
- h) Das Rennen, Spielen oder Trainieren in den Gängen ist untersagt.
- i) Die Gänge sind aus feuerpolizeilichen Gründen stets freizuhalten.
- j) In den Turnhallen sowie in den Garderoben sind Essen und Trinken untersagt. Lediglich auf der Zuschauergalerie und in den Gängen vor den Hallen sind Getränke erlaubt.
- k) Für die Kletterwand der Sporthalle Allmendli sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) einzuhalten.

7. Kiosk Sporthalle Allmendli

- a) Während Veranstaltungen der Vereine ist der Betrieb des Kiosks gestattet. Professioneller Restaurationsbetrieb ist nicht erlaubt.
- b) Tische und Bänke zur Verköstigung dürfen nur im Bereich vor der Kiosk-Theke aufgestellt werden. Es ist **nicht gestattet**, eine Festwirtschaft oder ein Restaurationsbetrieb im Innenbereich der Sporthalle Allmendli zu betreiben. **Ausnahmen gelten lediglich für die Sportcamps während den Schulferien.**
- c) Die Tische und Stühle im Kioskbereich sind geputzt und ordentlich aufgestellt.
- d) Der Boden ist nach Gebrauch besenrein zu hinterlassen.
- e) Die Küchenkombination ist nach Nutzung zu reinigen. Benutzte Geschirrtücher dürfen zum Trocknen aufgehängt werden.
- f) Alle mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen oder in den dafür vorgesehenen Schränken der jeweiligen Vereine unterzubringen.
- g) Die Vereine haben Zugang zu abschliessbaren Kühlschränken, die von der Gemeinde bereitgestellt werden. In diesen Kühlschränken dürfen ausschließlich Getränke und verschlossene Lebensmittel gelagert werden. Die zugewiesenen Kühlschränke sind jederzeit in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten, um den Vorgaben des kantonalen Lebensmittelinspektorates zu entsprechen und Kontrollen standzuhalten. Die Verantwortung für die Sauberkeit liegt ausschliesslich bei den Vereinen. Bei Nichteinhaltung trägt der Verein die Konsequenzen (mögliche Bussgelder). Die Aufstellung weiterer Kühl- oder Tiefkühlgeräte ist nicht gestattet. Zudem steht während Veranstaltungen ein allgemeiner Kühlschrank zur Verfügung, der von allen Nutzern genutzt werden kann.

- h) Jeder Verein verfügt über einen abschliessbaren Schrank, in dem alle vereinseigenen Utensilien ordentlich untergebracht werden müssen. Gegenstände, die bei der täglichen Reinigung liegengelassen werden (Maschinen, Getränkeflaschen, und weitere Vereinsutensilien), werden in einer Fundgrube deponiert. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Schränke aufzustellen.
- i) Abfälle sind im Betriebscontainer der Gemeinde ausserhalb der Sporthalle zu entsorgen.

8. Garderoben- und Lehrerzimmer

- a) Die Lehrergarderobe steht den Vereinen zur Nutzung durch die Trainer zur Verfügung.
- b) Bei Sitzungen kann der WLAN-Fernseher genutzt werden. Ein zeitlich beschränktes WLAN-Passwort kann vorgängig bei der Schulverwaltung angefordert werden.
- c) In der Lehrergarderobe dürfen keine zusätzlichen Utensilien gelagert werden. Die Garderobenschränke stehen während der Trainingseinheiten zur Verfügung und müssen danach wieder geleert werden.
- d) Die Garderobe ist in einwandfreien und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

9. Aussenanlagen und Aussengeräteräume

- a) Der rote Platz mit einer 100m Laufbahn und Weitsprunganlage, das Rasenspielfeld Pavillon Allmendli, die Hartbelagplätze sowie die beiden Beachvolleyballfelder stehen jederzeit der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.
- b) Bei Nutzung der oben genannten Anlagen durch Vereine muss sichergestellt werden, dass Drittpersonen jederzeit die Möglichkeit haben, die Aussenanlagen ebenfalls zu nutzen.

- c) Der rote Platz darf nur mit Turnschuhen oder Nagelschuhen deren Dornen eine maximale Länge von 6 mm aufweisen, betreten werden.
- d) Rasenregenerationszeiten: Die Spielwiese Sonnenfeld und das Rasenspielfeld Pavillon dürfen nur benutzt werden, wenn sie von der Gemeinde freigegeben sind. Bitte beachten Sie die entsprechende Beschilderung.
- e) Der Aussengeräteraum der Sporthalle Allmendli dient sowohl der Schule und den Fussballclubs.
- f) Jegliches Material ist in den zugeteilten und abschliessbaren Abteilen zu lagern. Im Eingangsbereich und im Gang dürfen keine Utensilien abgestellt werden.

10. Besondere Veranstaltungen

- a) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen, darunter Feuerpolizei, Fluchtweg, Verkehrssicherheit, Verkehrskadetten, Sanitätsdienst, etc.
- b) Der Veranstalter hat auf eigene Kosten rechtzeitig mit den entsprechenden Stellen (kommunalen Feuerpolizei, Sicherheitsabteilung etc.) Kontakt aufzunehmen und die notwendigen Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen.
- c) Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters, eventuell erforderliche weitere amtlichen Bewilligungen einzuholen, wie beispielsweise für den Betrieb einer Festwirtschaft, die Benutzung von Lautsprecheranlagen, die Verlängerung der Polizeistunde etc.
- d) Das Verkehrs- und Parkierungskonzept ist strikt einzuhalten.
- e) Bei grösseren Veranstaltungen sind ein Ordnungsdienst sowie die Präsenz eines ausgebildeten Sanitäters/einer Sanitäterin notwendig. Der Veranstalter hat selbst für das Aufgebot zu sorgen.

11. Reinigung / Sorgfaltspflicht

Sicherheitsmassnahmen beim Verlassen der Räumlichkeiten nach Benutzung oder Vermietung:

- a) Löschen der Lichter und Schliessung aller Türen sowie Fenster.
- b) Der Veranstalter bzw. die Vereine tragen die Verantwortung für die schonende und sorgfältige Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtung und Geräte. Ebenso sind sie verpflichtet, die Vorschriften dieses Benützungsreglement einzuhalten.
- c) Die festgelegten Zeiten sind strikt einzuhalten. Jegliche Ausnahmen müssen bedürft der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Betriebsleitung.
- d) Eventuelle Mehrkosten aufgrund unverhältnismässigen Reinigungsaufwands werden der Mietpartei (Privatperson, Veranstalter, Verein) in Rechnung gestellt.

12. Schlüssel

Die Mietpartei erhält einen Schlüssel bzw. Badge, der gegen eine Barkaution von CHF 100.00 im Gemeindehaus abgeholt werden kann (Montag bis Freitag, während der regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung). Die Kaution wird bei Rückgabe des Schlüssels/Badges erstattet.

Verlorene Schlüssel bzw. Badges müssen umgehend der Betriebsleitung gemeldet werden, und die entstandenen Kosten werden der Mietpartei entsprechend in Rechnung gestellt.

13. Haftung

- a) Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Bei Diebstahl oder Verlust von Wertgegenständen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen Gegenständen wird jegliche Haftung abgelehnt.
- c) Für Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen sowie Verunreinigungen ist der Gemeinde Erlenbach voller Schadenersatz zu leisten.

14. Zuwiderhandlung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Betriebsreglements verstösst, kann mit einem Zutrittsverbot belegt werden oder muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Im Falle von Verstössen durch Privatpersonen gegen das Benutzungsreglement, insbesondere am oberen Hitzberg, erfolgt konsequent ein Ausschluss von der Hallenvermietung für ein Jahr. Diese Massnahme wird den betreffenden Personen schriftlich mitgeteilt.

15. Schlussbestimmungen

- a) Unstimmigkeiten bzw. Streitigkeiten sind von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Betriebsleitung zu klären.
- b) Entscheide der Betriebskommission Sportanlagen Schulcampus Erlenbach können an die Liegenschaftenkommission weitergezogen werden. Diese trifft abschliessend die Entscheidung.
- c) Ausnahmen von diesem Benutzungsreglement bedürfen eines schriftlichen Gesuchs.

16. Genehmigung, Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das *Benutzungsreglement Sportanlagen Allmendli vom 10. Juli 2003 bzw. Anpassungen 2009.*

Genehmigt mit Beschluss der Liegenschaftenkommission vom 22. November 2023

Inkraftsetzung 5. Dezember 2023

Ressortvorsteher Liegenschaft
Ludwig Näf



Leiter Abteilung Liegenschaften
Daniel Rhyner



Verteiler

- Gemeinderat
- Liegenschaftenkommission
- Abteilung Liegenschaften
- Betriebskommission Sportanlagen
- Schulpflege
- Abteilung Finanzen
- Betriebsleitung
- Homepage
- Gever (Aktenzeichen xx)

Erlenbach, 05.12.2023 / GRU / NSU